

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung der NLAV an die Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Änderung der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

VO des BMLUK, mit der die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung - NLAV geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

3. Juni 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)
 - Maßnahme: Umsetzung österreichischer GAP-Strategieplan 2023-2027

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben und ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Union für 2030 festgelegt. Dabei werden u.a. auch Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe normiert.

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) wurde die oben genannte Richtlinie abgeändert.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in Art. 29 Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen, die erfüllt werden müssen, damit Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für den Beitrag zum Unionsziel und für die Möglichkeit der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann. Art. 30 regelt die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen im Rahmen von nationalen Systemen oder freiwilligen Zertifizierungssystemen unter Verwendung von Massenbilanzsystemen. Art. 31 normiert die verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zum Treibhauseffekt.

Es besteht nunmehr daher das Erfordernis, die Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Erweiterung der Nachhaltigkeitsanforderungen für landwirtschaftliche Biomasse umzusetzen. Die nationale Umsetzung der betreffenden Richtlinie in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe erfolgt derzeit durch die Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung - NLAV, BGBI. II Nr. 124/2018). Mit der NLAV und dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der NLAV wird auf Basis des Marktordnungsgesetzes 2021 – MOG 2021, BGBI. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 77/2022, lediglich das Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur nachhaltigen Biokraftstofferzeugung und Erzeugung von flüssigen Biobrennstoffen sowie Biomasse-Brennstoffen geregelt.

Der Einsatz von Biokraftstoffen stellt eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz im Sektor Verkehr dar. Biokraftstoffe wie Biodiesel, Pflanzenöl, Bioethanol und Biogas sollen nicht nur verstärkt zum Einsatz kommen, sondern müssen auch aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden, die nachhaltig produziert wurden. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe festgelegt, um sicherzustellen, dass durch den Anbau landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe keine Flächen mit hoher biologischer Vielfalt zerstört werden. Gemäß der Richtlinie ist ein Nachweis der Nachhaltigkeit der Rohstoffe sowohl für die Erreichung der nationalen Ziele als auch für die Förderung erneuerbarer Energien erforderlich. Vorschriften betreffend die die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 geregelt.

Da die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit bereits durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben sind, müssen in der nationalen Umsetzung vor allem die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer und die Regelungen zur Kontrolle der EU-Vorgaben festgelegt werden. Dies erfolgt bereits im Rahmen der

NLAV. Die nationale Umsetzung in Bezug auf die überarbeiteten Bestimmungen der Richtlinie beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen und Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und an die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 ;
- Weiterführung der Agrarmarkt Austria als Zertifizierungssystem im Sinne des von der Kommission geprüften nationalen Systems für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die in Österreich erzeugt werden (Austrian Agricultural Certification Scheme - AACs, Durchführungsbeschluss EU 2016/708 vom 11.5. 2016) sowie Schaffung der Voraussetzungen für die Agrarmarkt Austria, als Zertifizierungsstelle tätig zu werden sowie
- Anpassung der Regelungen betreffend Aufzeichnung und Übermittlung von Daten gemäß Vorgaben des Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Auf Grund des Vorhabens ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da Maßnahmen gesetzt werden, die bisherige Aktivitäten, Leistungen oder Regelungen in Inhalt und Umfang einerseits fortführen oder Änderungen hervorrufen, die jedoch keine Auswirkungen auf die dafür erforderlichen Aufwendungen oder dessen Finanzierung haben.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der NLAV an die Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001

Beschreibung des Ziels:

Die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe sind bereits durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben und durch die NLAV innerstaatlich umgesetzt. Auf Grund der Änderung dieser Richtlinie ist die NLAV entsprechend anzupassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV

Beschreibung der Maßnahme:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Begriffsbestimmungen bezüglich Zertifizierungsstellen und Nachhaltigkeitsanforderungen bezüglich Altwälder und Heideland an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und an die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 sowie
- Weiterführung der Agrarmarkt Austria als Zertifizierungssystem im Sinne des von der Kommission geprüften nationalen Systems für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die in Österreich erzeugt werden (Austrian Agricultural Certification Scheme - AACs, Durchführungsbeschluss EU 2016/708 vom 11.5. 2016) sowie Schaffung der Voraussetzungen für die Agrarmarkt Austria, als Zertifizierungsstelle tätig zu werden

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung der NLAV an die Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.4.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 03.06.2025 09:44:07
WFA Version: 1.0
OID: 3843
B2